

Satzung

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

des

Zweckverbandes

zur

Wasserversorgung der Auracher Gruppe

(Kostensatzung)

Vom

21.11.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.1985 außer Kraft.

Stegaurach, 21.11.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Siegel

gez.

Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender